

NIEDERSCHRIFT der
 öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates
 vom 20.09.2018, 18:00 Uhr,
 unter dem Vorsitz von Bgm. Hedi Wechner,
 Ort: VZ Komma, großer Saal
 20gr200918

Anwesend sind:

Stimmberechtigte Personen

Frau Bgm. Hedi Wechner	Liste Hedi Wechner	
Frau Melanie Unterganschnigg	Liste Hedi Wechner	in Vertretung von StR Ing. Dander
Herr GR Christian Kovacevic	Liste Hedi Wechner	
Herr GR Dr. Herbert Pertl	Liste Hedi Wechner	
Frau GR Mag. Gabriele Madersbacher	Liste Hedi Wechner	
Herr GR Andreas Schmidt	Liste Hedi Wechner	
Herr GR Mag. Hans-Peter Hager	Liste Hedi Wechner	
Herr GR Georg Breitenlechner	Liste Hedi Wechner	
Frau GR Jasmin Oberhauser, BEd	Liste Hedi Wechner	
Herr Dr. Arthur Pohl	FWL	in Vertretung von Vbgm. Wiechenthaler
Frau GR Carmen Schimanek	FWL	
Herr GR Christian Huter	FWL	
Herr GR Peter Haaser	FWL	
Herr Vbgm. Hubert Aufschneider	ÖVP	
Herr GR Hubert Mosser	ÖVP	
Herr GR Kayahan Kaya, MSc	ÖVP	
Herr GR Dr. Andreas Taxacher	Team Wörgl	
Frau GR Jasmin Rentenberger	Team Wörgl	
Herr GR Richard Götz	Grüne	
Frau GR Christine Mey	Grüne	
Herr GR Michael Riedhart	Junge Wörgler Liste - JWL	

Stadtamt

Frau Mag. Simone Riedl, MIM
 Herr DI Hermann Etzelstorfer
 Herr Helmuth Mussner

Weiters eingeladen

Herr Mag. Reinhard Jennewein

Schriftführer/-in

Frau Claudia Pumpfer

Abwesend sind:

Stimmberechtigte Personen

Herr STR Ing. Emil Dander	Liste Hedi Wechner	entschuldigt
Herr Vbgm. Mario Wiechenthaler	FWL	entschuldigt

Stadtamt

Herr Dr. Johann Peter Egerbacher
Herr Mag. Walter Hohenauer

entschuldigt
entschuldigt

TAGESORDNUNG:

1. Zur Tagesordnung
- 1.1. Aufnahme Antrag Bürgerliste Wörgler Volkspartei, Änderung Ersatzmitglied im Sozial- und Wohnungsausschuss
- 1.2. Aufnahme Dringlichkeitsantrag Genehmigung der Verwendung des Gemeindewappens für die Einladungen zum 64. Bäuerinnentag des Bezirkes Kufstein
2. Protokollgenehmigung
3. Antrag Bürgerliste Wörgler Volkspartei, Änderung Ersatzmitglied im Sozial- und Wohnungsausschuss
4. Angelegenheiten der Bürgermeisterin
- 4.1. Antrag Profit Center Komma, Einrichtung eines Lenkungsausschusses
- 4.2. Dringlichkeitsantrag Genehmigung der Verwendung des Gemeindewappens für die Einladungen zum 64. Bäuerinnentag des Bezirkes Kufstein
5. Personelle Änderungen in den Gremien
- 5.1. Antrag Abberufung eines Aufsichtsrates der Stadtmarketing Wörgl GmbH
6. Angelegenheiten der Abt. Finanzen und Controlling
- 6.1. Antrag Verordnung über die Festsetzung der Waldumlage
7. Angelegenheiten des Ausschusses für Soziales
- 7.1. Antrag Seniorenheim Wörgl, Änderung Heimvertrag
8. Angelegenheiten des Ausschusses für Technik
- 8.1. Antrag Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst. 386/4 (KG Wörgl-Rattenberg) Augasse
- 8.2. Antrag Änderung Bebauungsplan im Bereich des Gst. 386/4 (KG Wörgl-Rattenberg) Augasse
- 8.3. Antrag Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich des Gst. 777/2 (KG Wörgl-Kufstein) Weiler Haus - Freizeitwohnsitz
- 8.4. Antrag Verordnung Einbahnregelung auf der Ausfahrtstraße Gewerbegebiet Wörgl Richtung Kundl
9. Angelegenheiten des Ausschusses für Verwaltung
- 9.1. Antrag Einhebung Vergnügungssteuer
- 9.2. Antrag, Hundeleinenzwang, Maulkorbpflicht für Hunde ab 10kg
10. Anträge, Anfragen und Allfälliges
- 10.1. Allfälliges Bgm. Wechner, Rückmeldungen Lenkungsausschuss Profit Center Komma
- 10.2. Allfälliges Bgm. Wechner, Infoveranstaltung Wasserverband
- 10.3. Allfälliges GR Kovacevic, Veranstaltung autofreier Tag bzw. 10-Jahres-Feier Jugend- und Kulturzentrum Zone

Die Vorsitzende eröffnet um **18:00** Uhr die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und geht sogleich in die Tagesordnung über.

X Beschlussfähigkeit gegeben.

1. Zur Tagesordnung

Diskussion:

Die Vorsitzende teilt mit, dass für die heutige Sitzung folgende Mandatare entschuldigt sind:

Vbgm. Mario Wiechenthaler Mario: Vertretung Dr. Arthur Pohl
StR Ing. Emil Dander: Vertretung Melanie Unterganschnigg

Beide Ersatzmitglieder sind bereits angelobt.

zur Kenntnis genommen Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

1.1. Aufnahme Antrag Bürgerliste Wörgler Volkspartei, Änderung Ersatzmitglied im Sozial- und Wohnungsausschuss

Diskussion:

Die Vorsitzende ersucht um nachfolgende Aufnahme in die Tagesordnung:

- TOP 3 (somit Verschiebung der nachfolgenden Tagesordnungspunkte nach hinten):
Antrag Bürgerliste Wörgler Volkspartei, Änderung Ersatzmitglied im Sozial- und Wohnungsausschuss

Abstimmung: Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

1.2. Dringlichkeitsantrag Genehmigung der Verwendung des Gemeindewappens für die Einladungen zum 64. Bäuerinntag des Bezirkes Kufstein

Diskussion:

Die Vorsitzende ersucht um nachfolgende Aufnahme in die Tagesordnung:

- TOP 4.2.:
Dringlichkeitsantrag Genehmigung der Verwendung des Gemeindewappens für die Einladungen zum 64. Bäuerinntag des Bezirkes Kufstein

Abstimmung: Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

2. Protokollgenehmigung

Keine Diskussion.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, das Protokoll der 19. Sitzung des Gemeinderates vom 04.07.2018 zu genehmigen.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

3. Antrag Bürgerliste Wörgler Volkspartei, Änderung Ersatzmitglied im Sozial- und Wohnungsausschuss

Sachverhalt:

Anstelle von Frau Kathrin Puchwald soll künftig Herr Horst Moser als Ersatzmitglied im Ausschuss für Soziales und im Wohnungsausschuss tätig sein.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC:

Stellungnahme erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Entsendung von Herrn Horst Moser anstelle von Frau Kathrin Puchwald als Ersatzmitglied im Ausschuss für Soziales und im Wohnungsausschuss zur Kenntnis.

Keine Diskussion.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat nimmt die Entsendung von Herrn Horst Moser anstelle von Frau Kathrin Puchwald als Ersatzmitglied im Ausschuss für Soziales und im Wohnungsausschuss zur Kenntnis.

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

4. Angelegenheiten der Bürgermeisterin

4.1. Antrag Profit Center Komma, Einrichtung eines Lenkungsausschusses

Sachverhalt:

Es soll ein entscheidungsbefugtes Gremium gegründet bzw. eingeführt werden, welches die Steuerung und die Kontrolle des Profit Centers Komma übernimmt.

Der Lenkungsausschuss „Profit Center Komma“ soll entsprechend zu den bereits bestehenden Ausschüssen mit 6 stimmberechtigten Personen besetzt werden. Die Entsendung erfolgt nach dem d’Hondtschen System (Liste Hedi Wechner: 3 Personen, FWL: 1 Person, ÖVP: 1 Person, Team Wörgl: 1 Person).

Zudem sollen die Stadtamtsdirektorin sowie der Leiter der Abt. FC in beratender Funktion (kein Stimmrecht) dem Gremium angehören.

Aufgabe des Lenkungsausschusses „Profit Center Komma“:

- Herstellung von Kostentransparenz und Kostenwahrheit
- Formulierung und Kontrolle der Ziele
- Steuerung und Kontrolle der Geschäftsführung
- Installation eines internen Kontrollsystems
- Budgetierung der Kostenstelle Profit Center Komma

- Ausübung der Personalkompetenz
- Bilanzkontrolle

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC (29.08.2018):

Keine Stellungnahme erforderlich.



Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Einrichtung eines Lenkungsausschusses „Profit Center Komma“. Weiters beschließt der Gemeinderat, dass dieses Gremium mit 6 stimmberechtigten Personen besetzt wird. Die Entsendung erfolgt nach dem d’Hondtschen System (Liste Hedi Wechner: 3 Personen, FWL: 1 Person, ÖVP: 1 Person, Team Wörgl: 1 Person).

Diskussion:

Die Vorsitzende informiert, dass der Lenkungsausschuss bereits im Stadtrat vorgestellt und mit vier Ja-Stimmen zur Kenntnis genommen wurde.

GR Götz erkundigt sich, ob es einen aktuellen Anlass gibt, diesen Lenkungsausschuss zu gründen, nachdem das VZ Komma immerhin mittlerweile seit über 20 Jahren besteht. Ist es aufgrund mangelnder Funktionalität notwendig, auf so drastische Maßnahmen zurückzugreifen? Es stellt sich für ihn auch die Frage, ob es früher Aufgaben wie Kostentransparenz, Kostenwahrheit, Steuerung und Kontrolle der Geschäftsführung, Bilanzkontrolle nicht gegeben hat. Ist geplant, dass dieser Lenkungsausschuss auch das Programm gestalten wird, da in den Aufgaben aufgelistet ist ‚Formulierung und Kontrolle der Ziele‘? Auch ist eine Personalhoheit geplant und hier vertritt GR Götz die Meinung, dass die Personalhoheit der Geschäftsführer hat.

Die Vorsitzende stellt fest, dass die Frage von GR Götz vollkommen berechtigt ist. Das VZ Komma besteht mittlerweile seit über 20 Jahren und im Zuge des Neu- und Zubaus wurden Überlegungen angestellt, dass es hinkünftig wichtig ist, dass man hier tiefer geht und auch evtl. erforderliche Querungen vorgenommen werden. Detaillierte Antworten können zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht gegeben werden. Die Bezeichnung Geschäftsführer wird zwar verwendet, aber faktisch ist das Profit Center Komma keine GmbH, sondern ist zu 100 % der Stadt unterstellt und Herr Ascher ist nicht als Geschäftsführer, sondern als Manager angestellt. Man trägt sich jedoch mit dem Gedanken, evtl. einmal eine gemeinnützige GmbH mit einem Aufsichtsrat zu errichten. Dieses Lenkungsgremium soll sich ganz einfach einmal ansehen, wie so etwas vonstattengehen könnte und zudem ist beabsichtigt, die Belange des VZ Komma auf einen Nenner zusammenzuführen. Herr Ascher wird natürlich miteingebunden und es wird nicht über dessen Kopf hinweg etwas geschehen.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt die Einrichtung eines Lenkungsausschusses ‚Profit Center Komma‘. Weiters beschließt der Gemeinderat, dass dieses Gremium mit 6 stimmberechtigten Personen besetzt wird. Die Entsendung erfolgt nach dem d’Hondtschen System (Liste

Hedi Wechner: 3 Personen, FWL: 1 Person, ÖVP: 1 Person, Team Wörgl: 1 Person).

ungeändert beschlossen

Ja 20 Nein 1 Enthaltung 0 Befangen 0

4.2. Dringlichkeitsantrag Genehmigung der Verwendung des Gemeindewappens für die Einladungen zum 64. Bäuerinnentag des Bezirkes Kufstein

Sachverhalt:

Die Bezirkslandwirtschaftskammer Kufstein ersucht, das Wappen der Stadt Wörgl für die Einladungen zum 64. Bäuerinnentag am 10. November 2018 in Angerberg verwenden zu dürfen. Der Bäuerinnentag des Bezirkes Kufstein wird heuer von den Bäuerinnen aus dem Gebiet Wörgl (Angath, Angerberg, Bad Häring, Kirchbichl, Mariastein und Wörgl) unter der Leitung von Gebietsbäuerin Sylvia Gasteiger organisiert.

Auf der Einladung sollen die Wappen der Gebietsgemeinden angeführt werden. Von den übrigen Gemeinden liegen der Bezirkslandwirtschaftskammer bereits die Wappen vor.

Stellungnahme FC:

Stellungnahme erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, der Bezirkslandwirtschaftskammer Kufstein für die Einladung zum 64. Bäuerinnentag die Verwendung des Wappens der Stadt Wörgl zu genehmigen.

Keine Diskussion.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, der Bezirkslandwirtschaftskammer Kufstein für die Einladung zum 64. Bäuerinnentag die Verwendung des Wappens der Stadt Wörgl zu genehmigen.

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

5. Personelle Änderungen in den Gremien

5.1. Antrag Abberufung eines Aufsichtsrates der Stadtmarketing Wörgl GmbH

Sachverhalt:

In der Aufsichtsratssitzung der Stadtmarketing Wörgl GmbH vom 23.05.2018 erklärte Herr AR Mag. (FH) Reinhard Jennewein die sofortige Zurücklegung seines Aufsichtsratsmandates und bekräftigte diese Entscheidung per E-Mail vom 24.05.2018 an die Bürgermeisterin und die Mitglieder des Gemeinderates.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC:

Stellungnahme erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt Herrn Mag. (FH) Reinhard Jennewein mit sofortiger Wirksamkeit von seiner Funktion als Aufsichtsratsmitglied der Stadtmarketing Wörgl GmbH zu entheben.

Diskussion:

Die Vorsitzende stellt fest, dass dieser Tagesordnungspunkt an und für sich obsolet ist und auch keinen Antrag darstellt. Der Geschäftsführer der Stadtwerke Wörgl GmbH, Herr Mag. Jennewein, hat seinerzeit an den ganzen Gemeinderat ein Mail gesendet, in welchem er seinen Aufsichtsratssitz in der Stadtmarketing Wörgl GmbH zurücklegt. Herr Mag. Jennewein wird nicht abberufen, der Wortlaut des Sachverhaltes ist diesbezüglich nicht korrekt. Dieser Rücktritt ist somit nur zur Kenntnis zu nehmen.

zur Kenntnis genommen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

6. Angelegenheiten der Abt. Finanzen und Controlling

6.1. Antrag Verordnung über die Festsetzung der Waldumlage

Sachverhalt:

Über Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 16.01.2018 wurde beschlossen, einheitliche Hektarsätze als Grundlage für die Erhebung der Umlage zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher festzusetzen.

Die Hektarsätze werden je Hektar Wald für die nachstehend angeführten Waldkategorien landesweit einheitlich festgelegt wie folgt:

- a) für Wirtschaftswald € 20,21
- b) für Schutzwald im Ertrag € 10,11
- c) für Teilwald im Ertrag € 15,16

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
keine	keine	

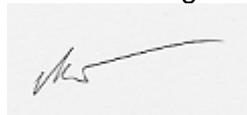
(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Anlagen:

Verordnung

Stellungnahme FC (01.08.2018):

Keine Stellungnahme erforderlich.



Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt lt. beiliegender Verordnung die Hektarsätze je Hektar Wald für die nachstehend angeführten Waldkategorien landesweit einheitlich wie folgt festzulegen:

- | | |
|-----------------------------|---------|
| a) für Wirtschaftswald | € 20,21 |
| b) für Schutzwald im Ertrag | € 10,11 |
| c) für Teilwald im Ertrag | € 15,16 |

Diskussion:

GR Dr. Taxacher verweist darauf, dass es mehrere Beschwerden zur Vorschreibung der Waldumlage gibt und erkundigt sich, um was es geht und wie die Stadt damit umgehen wird.

Mag. Hohenauer teilt mit, dass ca. 20 Beschwerden vorliegen. Diesbezüglich wird seitens der Gemeinde standardmäßig ein Vorentscheid erstellt. Den einzelnen Punkten möchte man jedoch nicht vorgreifen und kann auch im Detail nicht sagen, mit welcher Argumentation Folge geleistet wird. Im Wesentlichen handelt es sich um einen Datumsformfehler und um inhaltliche Berechnungsangelegenheiten. Nachdem es sich um laufende Verfahren handelt, sollte man diese Thematik aus Sicht von Mag. Hohenauer zum jetzigen Zeitpunkt nicht weiter behandeln.

Die Vorsitzende möchte aber, dass diesbezüglich in einer der kommenden GR-Sitzungen hiezu Bericht erstattet wird.

GR Dr. Taxacher stellt weiters die Anfrage, für welches Jahr die Waldumlage heute beschlossen wird.

Mag. Hohenauer erläutert, dass die Waldumlage insgesamt vor dem Hintergrund gesetzlicher Veränderungen Neuheiten erfährt. Heute soll bzw. muss die Waldumlage des kommenden Jahres beschlossen werden, damit der Anspruch überhaupt Ende des Jahres entstehen kann.

Die Frage von GR Dr. Taxacher, ob es richtig ist, dass im heurigen Jahr bereits einmal die Waldumlage beschlossen wurde, wird von Mag. Hohenauer bejaht und dieser teilt mit, dass es sich dabei um die Waldumlage 2017 gehandelt hat. Bei der Waldumlage verhält es sich so, dass diese im Nachhinein, d.h. nach Ablauf der zu berechnenden Periode, verrechnet werden darf. Dabei handelt es sich z.B. um eines der Details der Beschwerden.

GR-Ersatzmitglied Dr. Pohl stellt fest, dass somit rückwirkend für das Jahr 2018 beschlossen wird und beurteilt eine rückwirkende steuerpolitische Beschlussfassung als eine gefährliche Sache.

Stadtamtsdirektorin Mag. Riedl informiert, dass seitens der Gemeinde genau die Anweisungen des Landes Tirol befolgt werden.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt lt. beiliegender Verordnung die Hektarsätze je Hektar Wald für die nachstehend angeführten Waldkategorien landesweit einheitlich wie folgt festzulegen:

- | | |
|-----------------------------|---------|
| a) für Wirtschaftswald | € 20,21 |
| b) für Schutzwald im Ertrag | € 10,11 |
| c) für Teilwald im Ertrag | € 15,16 |

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

7. Angelegenheiten des Ausschusses für Soziales**7.1. Antrag Seniorenheim Wörgl, Änderung Heimvertrag**

Sachverhalt:

Im Rahmen der Heimeinschau durch die Bezirkshauptmannschaft Kufstein, vom Amt der Tiroler Landesregierung und der Heimanwältin im Jänner 2018, wurden diverse Änderungen im Heimvertrag angeregt. Die Anpassungen basieren auf gesetzliche Änderungen und Erkenntnisse der Vergangenheit. Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf die bereits gelebte Praxis im Haus.

Im beiliegenden Heimvertrag „neu“ wurden die Änderungen entsprechend „rot“ markiert. Das Entgelt gemäß § 7 des Heimvertrages wird jährlich mit dem Amt der Tiroler Landesregierung verhandelt und vom Gemeinderat beschlossen.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
Keine	N	N

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Anlagen:

Heimvertrag neu

Stellungnahme FC:

Stellungnahme erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, dass der neue Heimvertrag mit den rot markierten Änderungen laut Beilage ab 01. Oktober 2018 für Neueinzüge zu verwenden ist. Das angeführte Entgelt gemäß § 7 des Heimvertrages wird weiterhin jährlich vom Gemeinderat neu festgesetzt.

Diskussion:

GR Mey erkundigt sich, ob dieser Vertrag vom Land oder von der Stadt selber aufgesetzt wurde.

GR Kovacevic erläutert, dass es sich dabei um den bestehenden Vertrag des Seniorenheimes handelt, wobei die vorzunehmenden Änderungen im Zuge der Heimeinschau erarbeitet wurden. Es gab Empfehlungen und Hinweise der Bezirkshauptmannschaft und diese wurden in den bestehenden Vertrag von der Heimleitung eingearbeitet.

Die Vorsitzende stellt ergänzend fest, dass es sich beim Heimvertrag grundsätzlich um einen Vertrag der Stadtgemeinde Wörgl handelt, welcher aber selbstverständlich auf Vorgaben des Landes basiert. Die Änderungen müssen aufgrund der strengen Vorgaben der Heimbefragung vorgenommen werden.

GR Mey möchte weiters wissen, ob die Mitglieder der Heimbefragung den Vertrag vorab durchgelesen haben und dann die Änderungen gefordert haben oder ob diese Änderungen im Zuge der Heimbefragung gefordert wurden.

Stadtamtsdirektorin Mag. Riedl teilt mit, dass im Vorfeld der Heimbefragung Unterlagen zuzusenden waren und darunter war auch der Heimvertrag, wozu es Anregungen seitens der Heimanwältin gab.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, dass der neue Heimvertrag mit den rot markierten Änderungen laut Beilage ab 01. Oktober 2018 für Neueinzüge zu verwenden ist. Das angeführte Entgelt gemäß § 7 des Heimvertrages wird weiterhin jährlich vom Gemeinderat neu festgesetzt.

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

8. Angelegenheiten des Ausschusses für Technik**8.1. Antrag Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst. 386/4 (KG Wörgl-Rattenberg) Augasse****Sachverhalt:**

Das Grundstück 386/4 (KG Wörgl-Rattenberg) wurde von der Wohnbaugesellschaft Neue Heimat Tirol von der ÖBB erworben. Der ursprüngliche Entwurf vom August 2014 wurde von Arch. DI Markus Moritz überarbeitet. Die als Lärmschutz vorgesehene Hochgarage entfällt. Stattdessen ist eine Tiefgarage geplant.

Die Wohnanlage wird so konzipiert, dass die bahnseitige Fassade als verglaster Laubengang ausgeführt wird.

Um die Baulandeignung nachzuweisen, wurde ein schallschutztechnisches Gutachten vom Büro FIBY ausgearbeitet.

In diesem Gutachten werden textliche Festlegungen bezüglich Lärmschutz vorgeschlagen und in die Widmung übernommen.

Um dieses Bauvorhaben umsetzen zu können, bedarf es nun einer Widmungsänderung. Anstatt der Teilfestlegungen wird die Widmung Allgemeines Mischgebiet festgelegt.

Beschlussvorschlag:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Terra Cognita, Claudia Schöneegger KG, ausgearbeiteten Entwurf vom 07.08.2018, mit der Planungsnummer 531-2018-00011, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich Gst. 386/4 KG 83021 Wörgl-Rattenberg, zur Gänze durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vor:

Umwidmung

Grundstück 386/4 KG 83021 Wörgl-Rattenberg

rund 3742 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 16 in Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: Errichtung eines vorgelagerten geschlossenen Laubenganges Richtung Bahntrasse. Ausführung der Wohnraumfenster auf die von der Bahn abgewandte Seite und zum lärmberuhigten Laubengang.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Raumordnungsfachliche Prüfung:

Gemäß Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG.

Fachliche Stellungnahme:

Durch die Änderung Tiefgarage statt Hochgarage wird der Verkehr am Grundstück wesentlich reduziert und es ist trotzdem durch den bahnseitigen Laubengang der erforderliche Lärmschutz gewährleistet.

Juristische Stellungnahme:

Aufgrund des vorliegenden Lärmgutachtens zum geplanten Wohnbauobjekt in der Augasse kann die Widmungsänderung bei Einhaltung der im Gutachten geforderten Maßnahmen befürwortet werden.

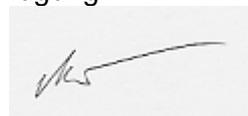
Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 800,--	Keine	

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC (08.08.2018):

1/030-7289 (eitm. Beratungs- und Planungskosten): Die beantragten Mittel stehen noch zur Verfügung.



Anlagen:

Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG 07.08.2018

Änderung Flächenwidmungsplan Terra Cognita Claudia Schönegger KG v. 07.08.2018

Diskussion:

GR-Ersatzmitglied Dr. Pohl verweist darauf, dass man sich im Technikausschuss mehrmals und sehr intensiv mit dieser Thematik und insbesondere mit der Gefahr des Lärms von der Eisenbahn beschäftigt hat. Dr. Pohl möchte auch im Zuge dieser Sitzung des Gemeinderates darauf verweisen, dass es sehr oft so ist, dass Leute in der Nähe von Bahnanlagen billiger Grundstücke kaufen, die schönsten Häuser bauen und sich dann irgendwann darüber beschweren, dass sie vom Lärm geplagt und gequält werden und nicht mehr schlafen können etc. Auch wenn dieses Gebäude ein Stiegenhaus in der Nähe des Hauptbahnhofes Wörgl hat, wird es immer Lärm geben. Deshalb regt er an, den künftigen Bewohnern, als auch dem Bauträger NHT im Vorhinein klar zu machen, dass bei diesen Wohnungen mit Bahnlärm zu rechnen ist und man nicht in ein paar Jahren zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen mit der Begründung fordern kann, dass die Gemeinde die Genehmigung erteilt hat und dazu verpflichtet wäre.

Auf die Frage von GR Götz, warum die Umwidmung jetzt notwendig wurde, teilt GR Schmidt mit, dass diese durch die Abänderung von Hoch- auf Tiefgarage erforderlich wird.

GR Götz stellt fest, dass nun die Widmung Allgemeines Mischgebiet gemacht werden soll und fragt sich daher, ob diese Widmung angestrebt wird, da im Allgemeinen Mischgebiet der Lärmschutz geringer sein muss.

GR Schmidt erläutert, dass im Zuge der Prüfung des Widmungsverfahrens vom Raumordnungsbüro festgestellt wurde, dass diese Widmungsänderung durch die nicht mehr gebaute Hochgarage in Abänderung auf die Tiefgarage erforderlich ist und nichts mit dem Lärmschutzgutachten zu tun hat, welches man für das Gesamtprojekt hat erstellen lassen.

GR Götz führt aus, dass man beim Durchlesen des Gutachtens eindeutig darauf kommt, dass, wenn man keine Umwidmung in Allgemeines Mischgebiet machen würde, der Lärm viel zu hoch wäre. Im Allgemeinen Mischgebiet ist ein höherer Lärmpegel erlaubt und daher liegt der Verdacht sehr nahe, dass die Umwidmung nur daher zustande kommt, dass man die Lärmgrenzen erreicht.

Die Vorsitzende kann GR Götz dazu keine schlüssige Auskunft erteilen, die Notwendigkeit wurde jedenfalls anders begründet.

GR Dr. Taxacher verweist darauf, dass im Zuge der Änderungen im TROG 2016 die Möglichkeit, den Lärmschutz in der Widmung durch eine textliche Festlegung festzuschreiben, geschaffen wurde. Früher musste man eine komplizierte Teilfestlegung machen, um den Lärmschutz sicherzustellen. GR Dr. Taxacher findet es besser, dass das Parkhaus hinten nicht mehr als Auflage angebaut werden muss, sondern die Tiefgarage zur Ausführung kommen soll.

Auf die Frage von GR Schimanek, ob es seitens der Bahn eine zusätzliche Lärmschutzmaßnahme gibt, teilt GR Schmidt mit, dass das Gebäude an sich ein großer Lärmschutz gegenüber der Bahn ist und eben in der textlichen Festlegung im Widmungsverfahren der Laubengang Richtung Bahntrasse eine der größten Maßnahmen aus dem Lärmschutzgutachten darstellt. Eine zusätzliche Lärmschutzwand seitens der ÖBB ist nicht geplant.

Die Vorsitzende stellt hierzu ergänzend fest, dass die ÖBB keine Lärmschutzwand errichten wird, wenn sich der Lärm innerhalb eines bestimmten Bereiches befindet.

GR Breitenlechner teilt mit, dass eine bestehende Lärmschutzwand vorhanden ist.

GR Götz entgegnet, dass genau in diesem Bereich eine Lücke von ca. 120 bis 200 m ohne Lärmschutzwand gegeben ist. In ganz Wörgl gibt es Lärmschutzmaßnahmen seitens der ÖBB, deshalb plädiert er darauf, die ÖBB in die Pflicht zu nehmen, auch hier eine Lärmschutzwand zu bauen.

Die Vorsitzende teilt mit, dass die ÖBB bereits mehrfach aufgefordert wurde. Wenn jedoch die Lärmschutzmessungen den Lärmpegel nicht überschreiten, sehen sich diese nicht in der Pflicht. Auch andere an den Bahntrassen liegende Straßenzüge sind betroffen, es wird jedoch seitens der Bahn stets damit argumentiert, dass die fahrenden Loks und Züge lärmärmer geworden sind. Aber der Anregung von GR Götz soll auf jeden Fall nachgegangen und neuerlich Gespräche mit der ÖBB geführt werden.

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Terra Cognita, Claudia Schönegger KG, ausgearbeiteten Entwurf vom 07. 08.2018, mit der Planungsnummer 531-2018-00011, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich Gst. 386/4 KG 83021 Wörgl-Rattenberg, zur Gänze durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vor:

Umwidmung

**Grundstück 386/4 KG 83021 Wörgl-Rattenberg
rund 3742 m²**

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 16 in

Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: Errichtung eines vorgelagerten geschlossenen Laubenganges Richtung Bahntrasse. Ausführung der Wohnraumfenster auf die von der Bahn abgewandte Seite und zum lärmberuhigten Laubengang.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit, a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 19 Nein 2 Enthaltung 0 Befangen 0

8.2. Antrag Änderung Bebauungsplan im Bereich des Gst. 386/4 (KG Wörgl-Rattenberg) Augasse

Sachverhalt:

Durch den neuen Entwurf für die Wohnbebauung auf der Grundparzelle 386/4 KG Wörgl-Rattenberg wurde es notwendig den vorliegenden rechtsgültigen Bebauungsplan abzuändern. Die wesentlichen Änderungen betreffen die Garage (anstatt der Hochgarage ist eine Tiefgarage vorgesehen) und die Anzahl der Wohnungen (anstatt 25 sind nun 32 Wohnungen geplant). Die Geschoßanzahl im westlichen Gebäudeteil wurde von ursprünglich 3 auf 4 Geschoße erhöht.

Beschlussvorschlag:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung der Änderung eines Bebauungsplanes vom 7.8.2018, Zahl BBPL_2018 AE_Augasse_ÖBB_Gp_386_4, im Bereich der Gp. 386/4, KG-Wörgl-Rattenberg, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Raumordnungsfachliche Prüfung:

Gemäß Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG.

Fachliche Stellungnahme:

Durch den Entfall der Hochgarage wird trotz Erhöhung der Anzahl der Wohnungen (7 Wohnein-

heiten zusätzlich) die oberirdische Baumasse nicht erhöht. Die geplanten Änderungen wirken sich positiv auf die Wohnqualität aus und sind aus städtebaulicher Sicht zu befürworten.

Juristische Stellungnahme:

Bei vorausgehender Genehmigung der Änderung des Flächenwidmungsplanes ist die geringfügige Abänderung des Bebauungsplanes in Bezug auf die Höhenfestlegungen zulässig und wird befürwortet.

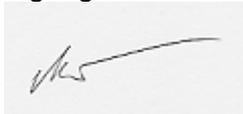
Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 500,00	Keine	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC (08.08.2018):

1/030-7289 (eitm. Beratungs- und Planungskosten): Die beantragten Mittel stehen noch zur Verfügung.



Anlagen:

Geänderter Bebauungsplan Terra Cognita Claudia Schönegger KG v. 07.08.2018
 Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG v. 07.08.2018

Diskussion:

GR Haaser regt in diesem Zuge an, grundsätzlich wieder einmal über die Bauträger den Bau von Eigentumswohnungen zu fördern, nachdem auch Bedarf an Eigentumswohnungen gegeben ist. Zurzeit werden vor allem Mietwohnungen angeboten, früher hatte man zumindest das Modell der Mietkaufwohnungen.

GR Schimanek schließt sich der Aussage von GR Haaser an und findet, dass man das Augenmerk darauf legen sollte, den jungen Leuten in Wörgl auch die Möglichkeit zu geben, Eigentumswohnungen nicht nur auf dem freien Markt kaufen zu können.

Die Vorsitzende stellt fest, dass der Bedarf an Mietwohnungen derzeit sehr groß ist. Früher wurden eine Zeit lang viele Eigentumswohnungen gebaut und dann ist der Bedarf gesunken. Daraufhin hat man auf Mietkaufwohnungen umgestellt, aber sobald die Zahlungen angestiegen sind und zu laufen begonnen haben, waren die Mieter sehr erstaunt, weil man der Meinung war, man könne die Wohnungen günstig kaufen und dem aber nicht so war.

GR Kovacevic erklärt, dass in erster Linie die Intention darin besteht, günstigen Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Deshalb arbeiten die Gemeinnützigen Wohnbauträger mit Mietwohnungen. Dieses Thema wurde bereits vor einigen Monaten von der Vorsitzenden und ihm gegenüber den Wohnbauträgern angesprochen und man hat diesen signalisiert, dass diese sehr wohl auch Projekte im Mietkaufbereich planen können bzw. sollen. Es hat sich leider in der Vergangenheit herausgestellt, dass das Modell der Mietkaufvariante in Summe sehr teuer kommt. Zu Beginn hat sich das als großer Hype dargestellt, man ist davon ausgegangen 10 Jahre Miete zu zahlen und einen Teil davon angerechnet zu bekommen. Aber in Wahrheit wird nichts angerechnet, man kann es nur nach Ablauf von 10 Jahren erwerben. Die Variante hat trotzdem seine Für und Wi-

Beschlussvorschlag:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Terra Cognita, Claudia Schönegger KG, ausgearbeiteten Entwurf vom 16.08.2018, mit der Planungsnummer 531-2018-00013, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich Gst. 777/2, KG 83020 Wörgl-Kufstein, zur Gänze durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vor:

Umwidmung

Grundstück **777/2 KG 83020 Wörgl-Kufstein** rund 491 m²
 von Wohngebiet § 38 (1)
 in

Wohngebiet § 38 (1), Freizeitwohnsitze zugelassen § 13 (3), Anzahl Freizeitwohnsitze: 1,

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit, a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Raumordnungsfachliche Prüfung:

Gemäß Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG.

Fachliche Stellungnahme:

Aus fachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen eine Freizeitwohnsitzwidmung.

Juristische Stellungnahme:

Grundsätzlich können in einer Gemeinde höchstens 8 % der gemeldeten Hauptwohnsitze als Freizeitwohnsitz gewidmet werden. In Wörgl ist diese Quote erst mit 0,33 % erfüllt. Es ist daher aus rechtlicher Sicht die gegenständliche Widmung zulässig.

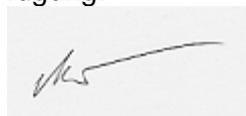
Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 800,--	Keine	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC (02.08.2018):

1/030-7289 (einm. Beratungs- und Planungskosten): Die beantragten Mittel stehen noch zur Verfügung.



Anlagen:

Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 16.8.2018

Flächenwidmungsplan Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 16.8.2018

Diskussion:

GR Huter teilt mit, dass sich die FWL kategorisch gegen die Genehmigung von Freizeitwohnsitzen ausspricht.

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Terra Cognita, Claudia Schönegger KG, ausgearbeiteten Entwurf vom 16.08.2018, mit der Planungsnummer 531-2018-00013, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich Gst. 777/2, KG 83020 Wörgl-Kufstein, zur Gänze durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vor:

Umwidmung

**Grundstück 777/2 KG 83020 Wörgl-Kufstein rund 491 m²
von Wohngebiet § 38 (1)
in**

Wohngebiet § 38 (1), Freizeitwohnsitze zugelassen § 13 (3), Anzahl Freizeitwohnsitze: 1,

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 17 Nein 4 Enthaltung 0 Befangen 0

8.4. Antrag Verordnung Einbahnregelung auf der Ausfahrtstraße Gewerbegebiet Wörgl Richtung Kundl

Sachverhalt:

Bei der Rola-Besprechung am 10.07.2018, auf Einladung des Landes Tirol, Sachgebiet Verkehrsplanung, wurde vor Ort ein Maßnahmenpaket besprochen, das zur Entschärfung der Parksituation auf der Nordtangente und der Zufahrtsstraße zum Gewerbegebiet über Kundler Gemeindegebiet führen soll.

Eine Maßnahme dazu ist die Verordnung des Straßenabschnittes von der Kundler Gemeindegrenze bis zur Kreuzung Zufahrt Rola-Parkplatz und Ausfahrt zur Nordtangente als Einbahnstraße zu führen.

Damit erfolgt eine Entflechtung des Tankverkehrs zum Shell Autohof und der Ausfahrt der Rola-Fahrzeuge.

Ein Verparken des Ausfahrtstreifens ist dann nicht mehr möglich. Die Fahrbahn soll mit Fahrbahnteilern für die Rola und den Tankverkehr getrennt werden.

Die gleiche Einbahnregelung wird auch auf der Ausfahrtstraße auf Kundler Gemeindegebiet verordnet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, den Straßenabschnitt zwischen Ausfahrt aus Rolaparkplatz der ÖBB und Kundler Gemeindegrenze als Einbahn verordnen zu lassen

Fachliche Stellungnahme:

Die Einbahnregelung inklusive der Trennung der Fahrstreifen mit Jersey-Wänden wird die Verkehrssituation in diesem Bereich verbessern und verhindern, dass LKW's dort abgestellt werden.

Juristische Stellungnahme:

Die geplante Maßnahme einer Einbahnregelung wurde von den Verkehrsplanern des Landes empfohlen und soll daher zur Entflechtung des Verkehrs zwischen der Rola-Ausfahrt und Tankstellenzufahrt umgesetzt werden.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
Keine		

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC (14.08.2018):

Keine Stellungnahme erforderlich.



Keine Diskussion.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, den Straßenabschnitt zwischen Ausfahrt aus Rolaparkplatz der ÖBB und Kundler Gemeindegrenze als Einbahn verordnen zu lassen.

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

9. Angelegenheiten des Ausschusses für Verwaltung

9.1. Antrag Einhebung Vergnügungssteuer

Sachverhalt:

Die Einhebung einer **Vergnügungssteuer** ist für die Stadtgemeinde Wörgl nicht grundsätzlich neu. Die Entwicklung der letzten Jahre hat jedoch dazu geführt, dass aktuell keine Einnahmen aus dem Titel Vergnügungssteuer zu verzeichnen sind. Im Besonderen ist dies darauf zurückzuführen, dass Einhebungstatbestände teilweise per Gesetz aufgehoben, oder mögliche Abgaben aufgrund politischer Entscheidungen nicht eingehoben wurden (Beispiel: Kartensteuer/GR vom 2.10.1997 – „Subventionierung der Vergnügungssteuer bei Konzerten, Theateraufführungen, Maturabällen und Veranstaltungen, die einem wohltätigen Zweck dienen“).

Seit 1.1.2017 gilt das Tiroler **Vergnügungssteuergesetz 2017**. Dieses ermöglicht es den Gemeinden für das Aufstellen von Spielautomaten, Glücksspielautomaten oder Wettterminals Steuern einzuheben.

§17 Abs. 3 Z1 FAG 2017 bietet darüber hinaus die Möglichkeit, eine Kartensteuer einzuheben. Diese kann getrennt (unterschiedlicher Steuersatz) für Filmvorführungen und „andere Veranstaltungen“ eingehoben werden.

Folgende Höchststeuersätze sind festgelegt:

Für:	In Höhe von max.
Spielautomaten nach §2 (2) a (... gegen Entgelt zu betreibendes Gerät, das der Unterhaltung/nicht der Erzielung eines Gewinns dient) z.B. Videospiegelautomaten	EUR 50,00 pro angefangenem Monat und Gerät Verdoppelung, wenn mehr als drei Geräte zu einer Einheit zusammengefasst sind
Spielautomaten nach §2 (2) b (... gegen Entgelt zu betreibende Gerät, das eine vermögenswerte Leistung zumindest in Aussicht stellt, wobei das Ergebnis nicht nur zufällig ist)	EUR 700,00 pro angef. Monat und Gerät Verdoppelung, wenn mehr als drei Geräte zu einer Einheit zusammengefasst sind
Glücksspielautomaten nach § 3 (gegen Entgelt zu betreibendes Gerät, das eine vermögenswerte Leistung zumindest in Aussicht stellt, wobei das Ergebnis zumindest überwiegend zufällig ist)	EUR 700,00 pro angef. Monat und Gerät Verdoppelung, wenn mehr als drei Geräte zu einer Einheit zusammengefasst sind
Wettterminals (Lotto, Sportwetten)	EUR 150,00 pro angef. Monat und Gerät
Filmvorführungen (Kino)	10% des Kartenpreises unter Ausschluss der Abgaben (Bsp.: USt.)
sonstige Eintrittskarten (Sport-, Ball-, Theater-, sonst. Veranstaltungen)	10% des Kartenpreises unter Ausschluss der Abgaben (Bsp.: USt.)

Gemeinden sind seitens des Landes aufgefordert, die ihnen zustehenden Abgaben auch einzuheben. Der Höchststeuersatz kann dabei jedoch unterschritten werden.

Potential:

Seitens FC und Stadtpolizei wurden bereits Erhebungen zum Einnahmen-Potential der o.a. Abgaben durchgeführt. Das reale Potential dürfte jedoch höher sein, weil:

- die Erhebungen nicht flächendeckend waren, und
- neben dem Unternehmer (Betreiber) auch der Eigentümer der benutzten Räume oder Grundstücke sowohl meldepflichtig als auch als Gesamtschuldner abgabepflichtig ist.

Auch illegal betriebene Geräte erzeugen Abgabepflicht. Das geht so weit, dass Gemeinden in solchen Fällen zwar vorschreibungsberechtigt, nicht jedoch anzeigepflichtig sind. Allerdings sind solche Geräte auch schwer feststellbar.

Insgesamt kann bei Vollaussnutzung der Höchststeuersätze mit folgenden Einnahmen gerechnet werden (bisheriger Stand der Erhebungen):

Typ	Potential in EUR pro Jahr
Spielautomaten nach §2 (2) a (... gegen Entgelt zu betreibendes Gerät, das der Unterhaltung/nicht der Erzielung eines Gewinns dient)	9.000,00

Spielautomaten nach §2 (2) b (... gegen Entgelt zu betreibende Gerät, das eine vermögenswerte Leistung zumin- dest in Aussicht stellt, das Ergebnis dabei nicht nur zufällig ist)	70.000,00 (zusammen mit Glücksspielautomaten)
Glücksspielautomaten § 3 (gegen Entgelt zu betreibendes Gerät, das eine vermögenswerte Leistung zumindest in Aussicht stellt, wobei das Ergebnis zumin- dest überwiegend zufällig ist)	vgl. oben
Wettterminals (Lotto, ...)	86.000,00
Filmvorführungen (Kino)	270.000,00
sonstige Eintrittskarten (Sport-, Ball-, Theater-, sonst. Veranstal- tungen)	2.000,00

Das Gesamtpotential liegt also bei (gerundet deutlich über) **400.000,00 Euro pro Jahr**. Schon wegen dieser Größenordnung ist die Einführung der Abgaben unverzichtbar. Allerdings mit einer Ausnahme:

Sonstige Eintrittskarten:

- Im Verhältnis zu den Einnahmen wäre der Verwaltungsaufwand unverhältnismäßig.
- Steuerschuldner wären zum größten Teil Institutionen, die der Gemeinde zuzuordnen wären (Bsp.: KOMMA) oder erwartungsgemäß mittels Subvention (Steuererlass) querzufinanzieren wären, was wiederum die Einnahmen verringern, und den Aufwand zusätzlich erhöhen würde (Befassung von Gremien, Buchungs- und Kommunikationsaufwand).

Einführung:

Die bisherigen Erhebungen haben gezeigt, dass es die Einführung sehr erschweren würde, müsste man die Steuerpflichtigen erst alle ausforschen, quasi überführen. Auch von einer ordnungsgemäßen Kundmachung alleine wäre wenig zu erwarten.

Neben dem üblichen Aushang wird daher eine Veröffentlichung im Stadtmagazin empfohlen, sowie aktives Anschreiben der in Frage kommenden Liegenschaftseigentümer, die als Betreiber, meistens wohl aber als Vermieter, für die Abführung der Steuerschuld haften. §3 (1) und (2)

Vom behandelnden Ausschuss ist der tatsächlich anzuwendende Steuersatz, die Ausnahme für „sonstige Eintrittskarten“ und evtl. ein effektiver Kontrollmechanismus zu beraten bzw. vorzuschlagen.

Im beiliegenden Excel-Dokument können zwecks versuchsweiser Kalkulation die grau hinterlegten Zahlen beliebig verändert werden.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
Keine	Keine	N

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Neuer Sachverhalt zu Ausschusssitzung am 3.9.2018

Die ausgearbeitete Verordnung wurde der Aufsichtsbehörde (Land Tirol) zur Überprüfung vorgelegt und von dieser auch grundsätzlich genehmigt. Es wurde angeregt, diverse textliche Formu-

lierungen dem heutigen Abrechnungsstandard (Karten abstempeln – nicht mehr zeitgemäß) anzupassen. Nunmehr wird diese überarbeitete Verordnung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt

Anlagen:

Verordnung des GR vom 20.09.2018

Stellungnahme FC (05.06.2018):

Keine Stellungnahme erforderlich.



Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, die Verordnung der Vergnügungssteuer in der adaptierten Fassung lt. Anhang.

Diskussion:

GR Mosser beantragt, den gegenständlichen Antrag dahingehend abzuändern, dass über die Besteuerung der Kinokarten gesondert abgestimmt werden soll. Begründet wird dieser Abänderungsantrag damit, dass die Wörgler Volkspartei in allen anderen Punkten gerne zustimmen würde, es allerdings bei den Kinokarten als nicht richtig empfunden wird, in der familienfreundlichen Gemeinde Wörgl eine neue Steuer einzuführen, die hauptsächlich auf Familien und Jugendliche abzielt.

Die Vorsitzende kann dieser Wortmeldung nur zum Teil etwas abgewinnen, da sich ihr der Erlass einer Vergnügungssteuer auf Kinokarten nicht wirklich gleichbedeutend mit einer familienfördernden Maßnahme darstellt. Wörgl hat andere familienfreundliche Maßnahmen, Kino stellt sich weder als Kinderbetreuungseinrichtung etc. dar, sondern fällt ganz klar unter Vergnügen.

Das Land Tirol hat mit Beschluss des Tiroler Landtages die Möglichkeit eröffnet, solche Steuern einzuheben und die Gemeinden sind auch ganz klar dazu veranlasst, Vergnügungssteuer einzuhellen. Das Land sagt deutlich, wenn Gemeinden nicht die eigenen Steuern einheben, die man einheben könnte, dann wird sich das Land irgendwann überlegen, wie das hinkünftig mit den Abgabenertragsanteilen aussehen wird. D.h. die Gemeinde Wörgl muss ganz klar definieren, was man will.

GR Mosser ergänzt, dass man der Meinung ist, dass die Besteuerung der Karten von den Kinobetreibern zu 100 % auf die Kartenpreise umgelegt wird und somit die Jugend und Familien schon belastet.

GR Mag. Hager verweist auf die Homepage der Cineplexx-Gruppe, woraus ersichtlich ist, dass alle Cineplexx-Kinos die gleichen Ticketpreise haben. Der Normalpreis wird mit € 9,90 ausgewiesen plus 5 % ergibt eine Besteuerung von € 0,49, Kinder bis 14 Jahre bezahlen € 7,10 = Besteuerung von € 0,36, ein Schüler ab 14 Jahre € 8,20 = Besteuerung von € 0,41. Abgesehen davon, dass es noch weitere Vergünstigungen wie z.B. Familienkarten etc. gibt, kann damit die Aussage von GR Mosser relativiert werden.

GR Haaser stellt fest, dass sich im Zuge des Kinobesuches eigentlich nicht die Kinokarte als so teuer darstellt, sondern die Konsumation von Getränken, Popcorn etc.

GR Götz teilt mit, dass die Wörgler Grünen prinzipiell der Einführung einer Vergnügungssteuer auf Spielautomaten, Glücksspielautomaten und Wettterminals ohne Bedenken zustimmen können, jedoch würde es begrüßt, wenn der Antrag – wie von der Wörgler Volkspartei beantragt – geteilt würde, da der zusätzlichen Besteuerung von Kinokarten überhaupt nichts abgewonnen

werden kann. Zu glauben, dass es sich beim Wörgler Kinobetreiber um den Teil eines Großkonzerns handelt, der die Besteuerung einfach wegsteckt und nicht auf die Kartenpreise aufschlägt, ist schlichtweg naiv. Nachdem es sich bei den Kinobesuchern vorwiegend um Jugendliche und Familien handelt, trifft es wieder dieselbe Gruppe, welche schon mehrfach beim Wörgler Sparprogramm zum Handkuss gekommen ist und daher gibt es für eine Besteuerung der Kinokarten ein klares Nein seitens der Wörgler Grünen.

GR Riedhart stimmt namens der Jungen Wörgler Liste GR Mosser zu, dass eine Teilung des Antrages durchaus Sinn macht und schließt sich weiters den Ausführungen an, dass damit Familien belastet werden. Ein Teil des Maßnahmenpakets der Haushaltskonsolidierung betrifft Steuererhöhungen, z.B. Hundesteuer, nun auch die Vergnügungssteuer, vielleicht wird beabsichtigt, als nächstes die Polytechnische Schule zu besteuern. Man sollte daran festhalten, dass gewisse Dinge nicht krampfhaft erhöht werden müssen, sondern dass man sich gewisse andere Dinge wieder leisten kann. Trotz der hier für die Politik vorgebrachten Peanuts der minimalen Besteuerung im Cent- bzw. € 1,00-Bereich, sollte nicht vergessen werden, dass sich dies für die Bevölkerung schon summiert und als von der Wörgler Bevölkerung gewählte Mandatäre sollte man darauf achten, nicht auf Biegen und Brechen Geld von den Leuten herauszuquetschen. Eine Besteuerung der Spielautomaten etc. kann unterstützt werden, jedoch spricht sich GR Riedhart klar gegen das Besteuern von Kinokarten, welche in erster Linie die Wörgler Bevölkerung betrifft, aus.

Die Vorsitzende stellt fest, dass es hier tatsächlich wieder um das Schlagen von politischem Kleingeld geht.

GR Dr. Pertl ersucht darum, die Kirche im Dorf zu lassen. Diese Maßnahme als familienfeindlich zu bezeichnen ist nicht gerechtfertigt. Die Durchschnittspreise der Kinokarten in Wörgl bewegen sich bei € 8,00 mit einer daraus resultierenden Durchschnittsbesteuerung von € 0,30 bis € 0,40. Für das Wohl der Jugend in Wörgl werden € 300.000,00 zur Verfügung gestellt (Jugendzentrum, Streetworker etc.).

GR Huter glaubt, dass Konzerne wie Funplexx, Cineplexx usw. diese Vergnügungssteuer kennen und sich wahrscheinlich eher darüber wundern, wieso die Stadtgemeinde Wörgl diese bisher nicht eingehoben hat. Nachdem von der Stadt Innsbruck die Vergnügungssteuer bereits eingehoben wird, wissen diese Betriebe, dass dies ein rechtlicher Bestandteil ist, den sie normalerweise zu bezahlen haben. Auch den Aussagen der Familienfeindlichkeit und dem Ausnehmen der Bevölkerung kann er sich nicht anschließen, da es in Wörgl viele Sachen gibt, die relativ spät z.B. indexerhöht oder auf sonstige Weise angehoben werden, z.B. Citybuspreise. Als gewählter Mandatar findet er es ebenfalls bedenklich, wenn die Gemeinde Steuern einheben kann und diese jedoch nicht eingehoben werden. Die genehmigten Besteuerungen fallen letztendlich wieder der Bevölkerung zugute, z.B. Spielplätze etc.

Die Vorsitzende sieht nicht ein, dass die Mehrbelastung von € 0,30 bis 0,40 pro Person ein Problem sein soll und gibt zu bedenken, dass diese Einnahmen, die aus der vom Land Tirol empfohlenen Einhebung der Vergnügungssteuer lukriert werden, wiederum für Infrastrukturmaßnahmen wie Kindergärten, Jugendzonen und technische Infrastruktur (Straße) und ähnliches verwendet werden und somit wieder der Wörgler Bevölkerung zugutekommen. Auch sind im kommenden Budget neuerlich familienfördernde Maßnahmen geplant, z.B. Saisonkarte Wave.

GR Götz fragt sich in diesem Zusammenhang, ob es Berechnungen für das Profit Center Komma gibt, wieviel Geld abfallen würde, wenn man auch hier die Vergnügungssteuer verlangen würde. Das wären vielleicht auch nur € 0,50 bis € 0,60. Dann würden hier wahrscheinlich auch die Kartenpreise angepasst werden müssen, wie bei allen anderen, die besteuert werden.

Die Vorsitzende fragt, ob sie das richtig versteht, dass sich GR Götz wünscht, auch für das Profit Center Vergnügungssteuer einzuheben.

GR Götz erwidert, seine Frage war, warum jetzt da nicht und das schon, wenn die Besteuerung

der Kinokarten lt. Befürworteraussagen nur Peanuts sind. Und in weitere Folge war seine Frage ganz klar, ob es Berechnungen gibt, die aussagen würden, wieviele Einnahmen das wären, wenn hier auch besteuert würde.

Die Vorsitzende verweist darauf, dass GR Pertl im Antrag bereits verlesen hat, dass der Verwaltungsaufwand hier den Gewinn überschreiten würde und aus diesem Grund wurde das nicht gemacht.

GR Götz sagt zum Verwaltungsaufwand, dass diese Sachen sowieso alle gesteuert werden. Die Kartenabgaben laufen über das Finanzamt und erfolgen mehr oder weniger über Knopfdruck, damit kann es also nicht begründet werden. GR Götz möchte einfach nur wissen, wieviele Einnahmen eine Besteuerung der Karten für das VZ Komma ausmachen würde.

GR Riedhart möchte auf die Wortmeldung von GR Huter eingehen, dass diese Steuererhöhungen wieder verwendet werden und zurückfließen. Es wäre schön, wenn dies so wäre, aber solange man sich solche Luxusposten wie eine Pressestelle leisten kann, braucht man nicht davon reden, dass man wieder einmal der Wörgler Bevölkerung eine kleine Steuererhöhung auferlegt.

GR Schimanek möchte zurück an den Anfang, wo die Schwarz-Grüne-Landesregierung der Gemeinde die Möglichkeit gegeben hat, die Vergnügungssteuer einzuhoben. Nun sind die Schwarz-Grünen-Fraktionen im Gemeinderat dagegen, was die Schwarz-Grünen-Fraktionen im Landtag den Gemeinden ermöglicht haben. Des Weiteren hat GR Mag. Hager bereits darauf verwiesen, dass die Cineplexx-Preise österreichweit gleich sind, die Stadt Innsbruck diese Vergnügungssteuer bereits auf diese Karten einhebt und es kostet die Karte immer noch € 9,90; gleich wie zur Zeit in Wörgl.

GR Schimanek glaubt daher, dass mehr heiße Luft produziert wird, als eigentlich notwendig ist. Die Großkonzerne wissen sicher bereits seit Erlass des Landesbeschlusses, was auf sie zukommen wird und schließt sich der Meinung von GR Huter an, dass sich diese wahrscheinlich eher darüber wundern, dass sich die Gemeinden diese Steuer bislang nicht abholen.

GR Riedhart bezieht sich auf die Wortmeldung von GR Haaser, dass beim Kinobesuch vor allem die Konsumation teuer ist und erwartet daher früher oder später durch die Besteuerung eine Erhöhung der Kartenpreise aufgrund der geringen Gewinnspanne auf den Karten. Evtl. könnten auch die Konsumationspreise erhöht werden, da hier eine Teuerung weniger auffällt.

Die Vorsitzende stellt fest, dass Teuerungen allgemein üblich sind und es sich nur um eine 5 %-ige Besteuerung handelt, obwohl man 10 % einheben könnte.

GR Kovacevic versteht die Gegenargumente durchaus, weil die Einführung einer Steuer nie angenehm ist. Als er das erste Mal den Antrag gelesen hat, war er als Sozial- und Jugendreferent, welcher auch für Familien zuständig ist, durchaus auch sehr skeptisch. Aber bei allen Überlegungen muss man bedenken, dass man auch von den BürgerInnen gewählt wurde, um für einen ausgeglichenen Finanzhaushalt zu sorgen. Die Erstellung der Budgets wird jährlich schwieriger und wenn es dann solche Maßnahmen gibt, wie die Einführung einer Vergnügungssteuer, wo man sich grundsätzlich einig ist, dass diese sinnvoll ist, dann soll man diese auch ergreifen und nutzen.

Zudem ist für GR Kovacevic entscheidend, dass nicht die höchstmögliche Besteuerung von 10 % ausgenutzt werden soll und daher Einzelpersonen nicht in vollem Ausmaß getroffen werden und nicht einem Ausmaß, dass sozial nicht mehr verträglich ist. Es ist eine Erhöhung auf geringstem Niveau, welche in Summe allerdings einen sehr großen Betrag einbringt, welcher dann in den Finanzhaushalt einfließt und der – wie bereits angeführt – für wichtige Maßnahmen verwendet wird. Aus der öffentlichen Hand wird sehr viel Geld in Jugendeinrichtungen, Jugendarbeit, Vereine, Sport, Kultur, Kinderbetreuung investiert, wofür in Zukunft noch mehr finanzielle Mittel erforderlich sein werden. Anhand des Rechenbeispiels mit Einhebung der Vergnügungssteuer in Höhe von nur 5 % könnten mehr Einnahmen gemacht werden, als das ganze Jahr über für die Mietzinsbeihilfe benötigt wird. Hier handelt es sich um einen Ansatz, wo Politiker Argumente für das

Für und Wider abwägen müssen und daher kann er mit dieser Maßnahme, auch wenn ihm diese im ersten Moment nicht wirklich gefallen hat, summa summarum noch sehr gut leben und diese nach außen hin vertreten.

GR Dr. Pertl merkt an, dass auch die Kinopreise in Kufstein verglichen wurden. Kufstein gehört nicht zum Konzern Cineplexx, dort gibt es drei Kategorien, u.z. zwischen € 08,00 und € 12,50 sind. Somit liegt man mit einer Besteuerung von € 0,30 bis € 0,40 immer noch unter den Preisen von Kufstein.

GR Haaser stellt fest, dass immer von der Wörgler Bevölkerung gesprochen wird, aber das Wörgler Kino wird auch mit einem großen Anteil von den Umlandgemeinden besucht.

GR Dr. Taxacher führt aus, dass es sich vielleicht um eine grundsätzliche Einstellung zu Steuern und Abgaben handelt, diese so gering wie möglich zu halten. Jede Steuer und jede Abgabe kommt der Bevölkerung zugute, trotzdem schmerzen solche Maßnahmen. Auch wenn € 0,30 bis € 0,40 als gering empfunden werden, wirkt sich diese Erhöhung z.B. bei einem ‚Familienreproduktionstätter‘ wie ihm selbst mit vier Kindern bereits mit € 2,40 aus. Es mag sein, dass es immer noch leistbar ist, aber trotzdem ist es eine Mehrbelastung. Natürlich handelt es sich beim Kino gehen um ein Vergnügen, wie bereits festgestellt wurde, aber das Vergnügen gehört zum Leben dazu und speziell für Kinder, Jugendliche und Familien muss dieses Vergnügen dazu gehören können.

GR Dr. Taxacher bezeichnet sich selbst als grundsätzlichen Gegner von Steuererhöhungen, weder einer Gemeinde noch dem Staat haben Steuererhöhungen wirklich gutgetan. Eine Steuererhöhung für diesen Teil der Verordnung wird vom Team Wörgl abgelehnt, natürlich wird eine Besteuerung der Spielhöhlen, welche sich in Wörgl vermehrt breit machen, unterstützt.

Die Vorsitzende bezeichnet die Steuerthematik grundsätzlich als nicht angenehme und unbeliebte Maßnahme. Aber weiterführend stellt sich doch die Frage, wo sollen Gemeinden, Land und Bund ihre Manövriermasse herbekommen, wenn man keine Steuern mehr bezahlen will. Die Feststellung, dass man bei den Kleinen und Jungen anfängt, ist bei den Haaren herbeigezogen. Die Gemeindesteuern kommen ausschließlich der Gemeinde zugute. Generell sollte man abwägen, wo man diese Diskussion anfängt und aufhört, denn sonst wird eventuell noch festgestellt, dass keine Kommunalsteuer mehr bezahlt werden soll. Der Bund hebt Steuern ein, das Land will vom Bund Geld und auch die Gemeinden wollen Geld haben, aber selber als Gemeinde will man nichts einheben? Das heißt so viel wie ‚wasch mir den Pelz, aber mach mich nicht nass‘. Wenn das Land der Gemeinde eine Möglichkeit gibt, Steuern einzuheben und auch sagt, dass die Gemeinden angehalten sind, dass auch zu tun, dann ist das für die Vorsitzende eine Argumentation, der auch Folge zu leisten ist. Sie kann es ad finitum verfolgen, keine Steuern einzuheben, aber irgendwann wird man damit Schiffbruch erleiden, weil dann kein Geld mehr da sein wird, welches in die Infrastruktur, in den Straßenbau, in den Bau von Kindergärten und Schulen usw. investiert werden kann.

Für die Vorsitzende hinkt die Gegenargumentation. Wenn gesagt wird, dass die Besteuerung von € 0,30 bis € 0,40 aus politischen Gründen nicht gewünscht ist und man sich politisches Kleingeld damit verdienen will, dann wäre es ehrlich und in Ordnung. Aber zu sagen, dass diese geplante Besteuerung auf dem Rücken der Kinder ausgetragen wird, ist nicht angebracht.

GR Dr. Taxacher erklärt dazu, dass Kinobesucher bereits für die Konsumation genügend Steuern bezahlen. Es geht nicht darum, keine Steuern und Abgaben mehr einzuheben, sondern es geht darum, diesen Bereich ständig zu erweitern und zu erhöhen.

GR Dr. Taxacher findet es nicht fair, eine andere Meinung zu einem Thema mit dem Vorwurf des politischen Kleingelds nieder zu machen. Das ist eine parteipolitisch motivierte Aktion und hat nichts mit einer persönlichen Meinung zu einem Thema zu tun.

GR Mag. Madersbacher bezieht sich auf die Wortmeldung von GR Schimanek, dass es noch nicht Fakt ist, dass die Besteuerung der Kinokarten auf die Preise aufgeschlagen wird, da in Innsbruck bereits Vergnügungssteuer eingehoben und nicht auf die Karten umgelegt wird. Auch

wenn GR Riedhart, seines Zeichens ‚Cineplexx-Vorstandsvorsitzender‘, wahrscheinlich schon festgelegt hat, dass diese Besteuerung auf die Kinokarten abgewälzt wird.

Nachdem GR Riedhart mit dieser Wortmeldung direkt angesprochen wurde, ersucht ihn die Vorsitzende um Stellungnahme.

GR Riedhart teilt mit, dass es sich seines Wissens entzieht, dass er Vorstandsmitglied des Cineplexx ist.

GR Mosser kritisiert, dass zum Antrag im Vorfeld nicht besser recherchiert wurde und vertritt weiterhin die Meinung, dass die Besteuerung auf die Kartenpreise aufgeschlagen wird.

Die Vorsitzende erläutert, dass dieser Antrag zweimalig im Verwaltungsausschuss behandelt wurde. Weiters wurde dieser Antrag in der letzten Gemeinderatssitzung aus Formalgründen zurückgestellt. In diesem Zuge wurden seitens der Wörgler Volkspartei keine weiteren Begründungen angefordert.

Stadtamtsdirektorin Mag. Riedl informiert, dass ein Teilungsantrag rechtlich nicht möglich ist, entweder ist man für oder gegen den vorliegenden Verordnungsentwurf. Man kann lediglich den Antrag mit dem Auftrag zur Abänderung ablehnen.

GR Mosser weist zurück, dass seitens der Wörgler Volkspartei im Zuge der Ausschussbehandlung nichts gesagt wurde, weil er dort schon diese Vorgangsweise angeregt hat und daher auch gegen die Vergnügungssteuer gestimmt hat. Zudem kann der Verordnungsentwurf noch einmal entsprechend geändert werden.

Nachdem eine Diskussion über den weiter erforderlichen Abstimmungsweg entsteht, ersucht GR Mosser im Namen der Wörgler Volkspartei den eingebrachten Abänderungsantrag dahingehend abzuändern, dass der Antrag von der Tagesordnung abgesetzt und neuerlich überarbeitet wird.

Somit lautet der Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, den Antrag Einhebung Vergnügungssteuer von der Tagesordnung abzusetzen und neuerlich überarbeiten zu lassen.

Abstimmung:

Ja 8 Nein 13 Enthaltung 0 Befangen 0

Folglich ist der Antrag abgelehnt und die Vorsitzende lässt über den ursprünglichen Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, die Verordnung der Vergnügungssteuer in der adaptierten Fassung lt. Anhang.

ungeändert beschlossen

Ja 13 Nein 8 Enthaltung 0 Befangen 0

9.2. Antrag, Hundeleinenzwang, Maulkorbpflicht für Hunde ab 10kg

Sachverhalt:

██████████ wurde am 10. April 2018 auf seinem Grundstück von einem Hund in sein rechtes Handgelenk gebissen.

Aufgrund dieses Vorfalls fühlt er sich in seiner Sicherheit stark gefährdet und fordert daher entsprechende Maßnahmen (B-VG: Artikel 118(6)) in der Hundeverordnung der Stadtgemeinde Wörgl und Kundmachung bei den „Gassi“-Standorten:

Auf allen öffentlichen- und von der Allgemeinheit benützbaren privaten Flächen (Straßen, Wegen, Plätzen) im gesamten Gemeindegebiet der Stadt Wörgl:
 Hundeleinenzwang
 Maulkorbpflicht für Hunde ab einem Gewicht von 10 kg

Die entsprechenden Maßnahmen sollten binnen 6 Monaten umgesetzt werden.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Neuer Sachverhalt

Lt. Landespolizeigesetz §6a (siehe u.a. Gesetzesauszug) besteht grundsätzlich für die Gemeinde die Möglichkeit eine Leinen- und/oder Maulkorbpflicht in bestimmten öffentlichen Verkehrsmitteln, in bestimmten öffentlichen Gebieten, auf bestimmten öffentlichen Verkehrsflächen usw. zu verordnen. Voraussetzung hierfür sind aber besondere Verhältnisse, die das Leben oder Gesundheit der Menschen und Tieren gefährden.

In Wörgl besteht eine aufrechte Verordnung über Leinenzwang für Hunde auf bestimmten Wegen.

Nach Rückfrage von Dr. Pertl bei der Stadtpolizei wurde mitgeteilt, dass in den City Bussen keine Hinweise auf eine Maulkorbpflicht oder Leinenpflicht vorhanden sind, jedoch sind in den Beförderungsbedingungen für die Benützung der Citybusse der Stadtgemeinde Wörgl (in der Wörgler Homepage nachzulesen) die Leinen- und Maulkorbpflicht wie folgt geregelt:

XVII) Mitnahme von lebenden Tieren

1. Der Fahrgast ist berechtigt, kleine lebende Tiere, sofern es nicht gefährliche Tiere oder Tiere mit ansteckender Krankheit sind, unentgeltlich in die Anlagen und Fahrzeuge mitzunehmen, wenn diese Tiere in Behältnissen untergebracht sind. Diese Behältnisse müssen so beschaffen sein und sind so abzustellen, dass Verletzungen, Verunreinigungen oder Geruchsbelästigung von Personen sowie Beschädigungen und Verunreinigungen von Anlagen und Fahrzeugen ausgeschlossen sind.

2. Hunde, abgesehen von Punkt 1., dürfen nur mit angelegtem Bisschutz in Anlagen und Fahrzeuge mitgenommen werden. Sie müssen entweder getragen oder am Boden kurz an der Leine gehalten werden. Für die ordnungsgemäße Sicherung des Tieres ist ausschließlich die Hundehalterin bzw. der Hundehalter verantwortlich. Bei Verunreinigung durch das Tier hat die Hundehalterin bzw. der Hundehalter die in den Tarifbestimmungen festgelegte Reinigungsgebühr zu entrichten.

Lt. Herrn Klaus Huber (Bauhof) wurden auf den bestehenden Laufstrecken ca. 15 Leinenpflicht-Hinweise an den „Gassibehältern“ befestigt. Am Möslalmweg befinden sich keine Hinweistafeln.

Aus dem Landespolizeigesetz ist nicht zu entnehmen, dass man Hunde ab 10 kg eine Maulkorbpflicht auferlegen kann.

Die Verhängung eines generellen – auf das gesamte Stadtgebiet – Hundeleinenzwanges findet im TLPO keine Deckung.

In Tirol gibt es derzeit keinen verpflichtenden Hundeführerschein. Die Regelung zum Schutz vor Gefährdungen und Belästigungen durch Tiere und somit auch durch Hunde sind im TLPO §6 („Halten von Tieren“) und § 6a („Besondere Pflichten von Halten und Führen von Hunden“) enthalten.

TLPO § 6a**Besondere Pflichten für das Halten und Führen von Hunden**

(1) Der Halter eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser das Leben und die Gesundheit von Menschen oder von Tieren nicht gefährdet und Menschen nicht über das zumutbare Maß hinaus belästigt. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass der Hund das Grundstück, das Gebäude oder den Zwinger nicht gegen seinen Willen oder ohne sein Wissen verlassen kann; weiters darf er den Hund nur Personen überlassen, die Gewähr dafür bieten, dass sie den Hund sicher beherrschen können und entsprechend verwahren und beaufsichtigen werden.

(2) Die Gemeinde kann durch Verordnung bestimmen, dass

a) in öffentlichen Einrichtungen wie öffentlichen Verkehrsmitteln, allgemein zugänglichen Gebäuden, Parkanlagen und sonstigen allgemein zugänglichen Anlagen oder

b) in bestimmten Gebieten oder auf bestimmten öffentlichen Verkehrsflächen Hunde an der Leine zu führen und/oder mit einem Maulkorb zu versehen sind, soweit dies aufgrund besonderer Verhältnisse erforderlich ist, damit das Leben und die Gesundheit von Menschen oder von Tieren nicht gefährdet werden oder Menschen nicht über das zumutbare Maß hinaus belästigt werden.

(3) Die Behörde hat den Halter eines von einem Amtstierarzt als auffällig beurteilten Hundes mit schriftlichem Bescheid zu verpflichten, den Hund außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder eingefriedeten Liegenschaften an der Leine zu führen und/oder mit einem Maulkorb zu versehen. Wenn der Halter einen solchen Hund anderen Personen überlässt, so hat er diese ausdrücklich auf die Leinen- und/oder Maulkorbpflicht hinzuweisen.

(4) Die Behörde hat den Halter eines Hundes, der einen Menschen oder ein Tier verletzt oder gefährdet hat, mit schriftlichem Bescheid aufzufordern, den Hund zur Beurteilung der Auffälligkeit einem Amtstierarzt vorzuführen. Der Amtstierarzt ist verpflichtet, den Halter eines als auffällig beurteilten Hundes unverzüglich der Behörde bekannt zu geben.

(5) Die Behörde hat einer Person, die nicht zuverlässig ist, das Halten oder Führen eines von einem Amtstierarzt als auffällig beurteilten Hundes mit schriftlichem Bescheid zu untersagen. Nicht zuverlässig ist eine Person, die

a)

alkohol- oder suchtkrank ist;

b)

wiederholt wegen einschlägiger Übertretungen von tierschutz- oder jagdrechtlichen Vorschriften strafgerichtlich verurteilt worden ist, es sei denn, dass die Verurteilung getilgt ist oder der Beschränkung über die Erteilung von Auskünften aus dem Strafregister nach den tilgungsrechtlichen Vorschriften oder vergleichbaren Vorschriften eines anderen Staates unterliegt;

c)

wegen einer vorsätzlichen, unter Androhung oder Anwendung von Gewalt begangenen oder mit Gemeingefahr verbundenen strafbaren Handlung, wegen eines Angriffes gegen den Staat oder den öffentlichen Frieden oder wegen Zuhälterei oder Menschenhandels strafgerichtlich verurteilt worden ist, es sei denn, dass die Verurteilung getilgt ist oder der Beschränkung über die Erteilung von Auskünften aus dem Strafregister nach den tilgungsrechtlichen Vorschriften oder vergleichbaren Vorschriften eines anderen Staates unterliegt;

d)

als Halter eines von einem Amtstierarzt als auffällig beurteilten Hundes diesen Hund außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder eingefriedeten Liegenschaften wiederholt nicht an der Leine führt und/oder mit einem Maulkorb versieht bzw. wiederholt einer Person überlässt, die diesen Hund außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder eingefriedeten Liegenschaften nicht an der Leine führt und/oder mit einem Maulkorb versieht.

(6) Werden der Behörde Tatsachen bekannt, die auf eine Alkohol- oder Suchtkrankheit hinweisen, so hat sie den Halter eines von einem Amtstierarzt als auffällig beurteilten Hundes mit schriftlichem Bescheid aufzufordern, sich innerhalb von zwei Wochen einer amtsärztlichen, allenfalls psychiatrischfachärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Kommt der Halter dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, so ist ihm das Halten oder Führen des genannten Hundes ohne weiteres Verfahren mit schriftlichem Bescheid zu untersagen.

(7) Wird ein Hund trotz Untersagung nach Abs. 5 oder 6 gehalten, so hat die Behörde den Hund ohne vorausgegangenes Verfahren abzunehmen. Die Behörde hat für die vorläufige Verwahrung und Betreuung des abgenommenen Hundes zu sorgen. Der Hundehalter hat der Behörde die während der vorläufigen Verwahrung für den Hund aufgewendeten Kosten zu ersetzen. Wird der Behörde nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Abnahme eine geeignete Person als Halter des Hundes bekannt gegeben, so hat die Behörde den Verfall des Hundes auszusprechen, sofern die Frist zur Einbringung einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht gegen den Untersagungsbescheid nach Abs. 5 oder 6 abgelaufen oder eine solche Beschwerde oder eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof bzw. Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erfolglos geblieben ist. Als ungeeignet ist eine Person anzusehen, die nicht zuverlässig im Sinn des Abs. 5 ist. § 7 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden.

(8) Der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes hat der Behörde

a)
innerhalb einer Woche seinen Namen und seine Adresse sowie die Rasse, die Farbe und das Geschlecht des gehaltenen Hundes und die Kennnummer des dem Hund eingesetzten Microchips bzw. der Tätowierung zu melden,

b)
innerhalb eines Monats den Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die das vom Hund ausgehende Risiko abdeckt, nachzuweisen.

Änderungen dieser Informationen sind innerhalb einer Woche der Behörde zu melden.

Stellungnahme FC:

Stellungnahme erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, den Hundeleinenzwang auf das gesamte Stadtgebiet auszuweiten. Die Maulkorbpflicht für Hunde ab 10 kg ist abzulehnen.

Beschlussvorschlag NEU:

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat einen Hundeleinenzwang für das gesamte Stadtgebiet abzulehnen. Ebenso eine Maulkorbpflicht für Hunde ab 10 kg.

Diskussion:

GR-Ersatzmitglied Dr. Pohl teilt mit, dass er persönlich nichts gegen Hunde habe, jedoch sind Hundehalter sehr oft rücksichtslose Gesellen, die den Hund teilweise als Waffe, bei Minderwertigkeitskomplexen, als Potenzprothesen etc. verwenden. Gewisse Hundehalter gehörten deshalb schon ein bisschen in die Schranken gewiesen. Auch wenn eine Hundeleinen- und Maulkorbpflicht für das gesamte Gebiet nicht geht und nicht wünschenswert ist, möge man sich doch überlegen, ob in gewissen Bereichen der Stadt, wie z.B. in Begegnungszonen (Bahnhofstraße), solche Maßnahmen vielleicht doch günstig wären. Weiters fragt sich Dr. Pohl, ob jemals ein Hundehalter mit frei laufendem Hund in einer Gegend mit Hundeleinenpflicht von der Polizei angehalten, bestraft oder angezeigt worden ist, da Vorschriften ohne Sanktionen natürlich sinnlos sind.

Vbgm. Aufschnaiter erklärt, dass sich die Wörgler Volkspartei im Sinne der Ausschussempfehlung entscheiden wird, da man der Meinung ist, dass die bestehende Regelung über das Tiroler Landespolizeigesetz ausreichend ist. Da es jedoch einige Laufstrecken gibt, die noch nicht in den Leinenzwang aufgenommen sind, wird zudem angeregt, den Leinenzwang dahingehend zu erweitern. Außerdem sollten weitere Überlegungen bezüglich entsprechender Überprüfungen angedacht werden.

Die Vorsitzende stellt fest, dass das entsprechende Exekutieren von Verordnungen bzw. eines Erlasses unumgänglich ist.

GR Schimanek beurteilt es als wichtig, Hunde an die Leine zu nehmen, jedoch brauchen Hunde auch Auslaufstrecken, wobei in Wörgl davon zu wenig vorhanden sind. Weiters verweist GR Schimanek darauf, dass man speziell im Winter sieht, dass der ein oder andere Hundehalter beim Mitnehmen des Hundekots mit den Hundekotbeuteln nicht sehr diszipliniert ist. Sie hat daher angeregt, im nächsten Stadtmagazin dieses Thema zu sensibilisieren und einen entsprechenden Bericht einzuschalten.

Die Vorsitzende möchte an dieser Stelle allen Hundehaltern, die ihre Hunde ordnungsgemäß halten, einen Dank aussprechen. Die meisten verwenden auch die Hundekotbeutel und führen ihre Hunde, wo es verordnet ist, an der Leine. Letztes Jahr ist ihrerseits an die Hundehalter ein Brief ergangen, worin auf die Verwendung von Hundekotbeuteln Bezug genommen wurde und diesen Brief wird die Vorsitzende noch einmal zur Erinnerung im Stadtmagazin abdrucken lassen.

GR Götz führt aus, dass für die Wörgler Grünen die bestehenden Regeln und Verordnungen ausreichend sind. Man schließt sich jedoch den Wünschen für Kontrollen und Strafen bei Verstoß gegen die Verordnung an.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, einen Hundeleinenzwang für das gesamte Stadtgebiet abzulehnen. Ebenso eine Maulkorbpflicht für Hunde ab 10 kg.

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

10. Anträge, Anfragen und Allfälliges

10.1. Allfälliges Bgm. Wechner, Rückmeldungen Lenkungsausschuss Profit Center Komma

Diskussion:

Die Vorsitzende ersucht die Fraktionen, bis 01.10.2018 jene Personen bekannt zu geben, welche in den Lenkungsausschuss entsendet werden sollen.

zur Kenntnis genommen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

10.2. Allfälliges Bgm. Wechner, Infoveranstaltung Wasserverband

Diskussion:

Die Vorsitzende informiert, dass sich derzeit der Wasserverband Brixentaler Ache in Gründung befindet, an dem die Stadt Wörgl mit einem Prozentsatz von 8,62 % beteiligt ist. Zu diesem Wasserverband findet am 08.10.2018 um 18.00 Uhr im Gemeindezentrum Angath für die betroffenen Gemeinden der Planungsverbände 29 und 31 eine Informationsveranstaltung statt.

zur Kenntnis genommen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

10.3. Allfälliges GR Kovacevic, Veranstaltung autofreier Tag bzw. 10-Jahres-Feier Jugend- und Kulturzentrum Zone

Diskussion:

GR Kovacevic verweist abschließend auf die am kommenden Wochenende stattfindenden Festtage im Rahmen des autofreien Tages bzw. der 10-Jahres-Feier des Jugend- und Kulturzentrums Zone. Es werden ein familienfreundliches Programm mit Spielmöglichkeiten, Kinderbetreuung als auch diverse Shows, Musik und kulinarischen Genüsse angeboten. Die Veranstaltung findet am Samstag, 22.09. von 10.00 bis 22.00 und am Sonntag 23.09. von 09.00 bis 14.00 Uhr statt

zur Kenntnis genommen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Ende der Sitzung: 19:37 Uhr

Unterschrift Vorsitzende/r: